



Vereinigung der Freunde der Humboldt-Oberschule Tegel e.V.
Hatzfeldallee 2-4, D-134509 Berlin * Tel.: 030-433 70 08

(V d F H T)

-1-

§ 1 Name, Zweck und Sitz

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Freunde der Humboldt-Oberschule Tegel e.V." (VdFHT).

Er dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Ehemaligen und den Organen der Humboldt-Oberschule sowie der Förderung ihrer Schüler und Schülerinnen unter besonderer Betonung sozialer, erzieherischer und unterrichtlicher Ziele, auch über die Schulzeit hinaus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin - Tegel, Hatzfeldallee 2-4.

Er ist mit der Bezeichnung "Vereinigung der Freunde der Humboldt-Oberschule Tegel e.V." (VdFHT) unter der Nr. 95 VR 3226 Nz im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, und zwar: Einzelpersonen, insbesondere Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler, ehemalige Lehrer, Eltern ehemaliger Schüler, Unternehmen und sonstige Körperschaften und Einrichtungen.

Satzung des Vereins "Vereinigung der Freunde der Humboldt-Oberschule Tegel e.V."

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages ist in das eigene Ermessen eines jeden Mitgliedes gestellt. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag und die Zahlungsweise werden in der schriftlichen Beitrittserklärung angegeben.

Personen, die sich in besonderer Weise um die Humboldt-Oberschule verdient gemacht haben oder die in besonderer Beziehung zur Humboldt-Oberschule stehen, können als Ehrenmitglieder ohne Beitragszahlung in die Vereinigung aufgenommen werden.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, die jederzeit abgegeben werden kann.

-6-

Richtlinien

über die Verwendung und Vergabe des Vermögens
der "Vereinigung der Freunde der Humboldt-Oberschule Tegel e.V."

1. Das Vermögen der "Vereinigung der Freunde der Humboldt-Oberschule Tegel e.V." ist zweckgebunden und darf nur verwendet werden:

a) Zur Unterstützung einzelner bedürftiger Schülerinnen und Schüler:

b) Auf Vorschlag des Schulleiters zur Beschaffung von besonderem Lehr- und Lernmitteln. Dieses Material bleibt Eigentum der Vereinigung und wird der Schule leihweise überlassen.

Die Anträge für das kommende Wirtschaftsjahr sind spätestens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung über den Schulleiter dem Vorstand einzureichen. Bei Verhinderung tritt an die Stelle des Schulleiters dessen Stellvertreter.

2. Über Anträge, die nicht im Haushaltsplan berücksichtigt sind oder über den Haushaltsplanansatz hinausgehen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit bis zu einem Betrage von " 500,-". Er ist verpflichtet, solche Beschlüsse der Mitgliederversammlung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Für höhere Beträge ist die Beschlussfassung des Erweiterten Vorstandes erforderlich.

3. Im akuten Falle wirtschaftlicher Bedürftigkeit kann jeder Schüler durch seine Eltern oder durch seinen Klassenlehrer (Tutor) über den Schulleiter einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand stellen.

Die Bewilligung erfolgt, als Zuschuss oder als zinsloser Kredit, im Rahmen der vorhandenen Mittel unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedürftigkeit und der persönlichen Würdigkeit des Schülers, für den der Antrag gestellt wird. Die Entscheidungen

unterliegen der Schweigepflicht aller Beteiligten. Bei Verhinderung tritt an die Stelle des Schulleiters dessen Stellvertreter.

4. Der Abschluss des Geschäftsjahres wird von zwei Revisoren, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, einer Prüfung unterzogen, über das Ergebnis wird der Jahreshauptversammlung Bericht erstattet.

Berlin, den 19. März 2013

-5-

mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vereins. Sollte in der ersten Sitzung keine Beschlussfähigkeit bestehen, so wird in einer nach denselben Regelungen neu einzuberufenden Sitzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Bezirksamt Reinickendorf oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu Gunsten der Schüler und Schülerinnen der Humboldt-Oberschule zu verwenden.

§ 13 Datenschutz

Die Daten der Mitglieder sind vertraulich und werden nur zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte (schulintern oder schulextern) ist unzulässig.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen solle eine dem Sinn und Zweck dieser Satzungsbestimmung entsprechende wirksame treten.

Die Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn ihre Kinder die Humboldt-Oberschule verlassen haben, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Verein kann die Mitgliedschaft auf Wunsch fortgesetzt werden.

Der Erweiterte Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es zwei Jahre lang keinen Beitrag gezahlt hat bzw. nach Anhörung wegen ehrenrühriger Handlungen oder vereinschädigenden Verhaltens ausschließen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Vertreter/innen.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 6 Vorstand

Wählbar für den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zweiten Vorsitzenden
3. zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
4. zwei Schriftführern/Schriftführerinnen
5. einem/einer Schatzmeister/in

§ 7 Erweiterter Vorstand

Ihm gehören an:

1. die sieben Mitglieder des Vorstandes,
2. sieben Vertreter/innen der Elternschaft, die Mitglied des Vereins, aber nicht als Lehrer an der Schule tätig sind und deren Kinder zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen,
3. drei von der Gesamtkonferenz zu entsendende Mitglieder des Lehrerkollegiums,
4. der/die Schulleiter/in bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Vertreter/in, soweit er nicht Mitglied des Vorstandes ist
5. der/die Vorsitzende der Gesamtschülervertretung (Schülersprecher/in) bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Vertreter/in
6. bis zu zwei Vereinsmitglieder aus dem Kreise der Ehemaligen oder der Ehrenmitglieder.

§ 8 Wahlen

Die Wahlen zum Vorstand und zum Erweiterten Vorstand erfolgen auf der Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:

- die Mitglieder des Vorstandes nach § 6
- die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes nach § 7 Nr. 2 und 6
- zwei Revisoren.

Procedere:

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter. Der Wahlleiter fertigt ein Protokoll über die Wahl an.
2. Die Wahlen sind geheim, sofern nicht nach Punkt 3. anders beschlossen wird. Eine Briefwahl ist unzulässig. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur persönlich wahrnehmen. Zur Wahl vorgeschlagen werden können auch abwesende Mitglieder, sofern sie schriftlich ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

3. Sofern alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind, kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen.
4. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Bis zur Neuwahl amtieren die alten Vorstände.

§ 9 Aufgaben der Organe und Vertretung des Vereins

a) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen; sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einladung ergeht spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

-4-

Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Haushaltsplan. Sie kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder Vorstandsmitglieder abwählen und entscheidet über die Auflösung des Vereins gemäß § 12.

b) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

c) Der Vorstand erstellt für das Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, den er der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt. Zu der entsprechenden Versammlung wird die GEV eingeladen beratend teilzunehmen.

d) Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit entsprechend den Richtlinien des Vereins.

Er entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Er ist berechtigt, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern vorzuschlagen und hierfür eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Er verleiht Ehrenmitgliedschaften.

§ 10 Abstimmungen, Beschlüsse

Über Anträge wird offen abgestimmt, auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen sowie Änderungen der Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens des Vereins werden mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen. Sollten nicht mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein, genügt in einer neu einzuberufenden Sitzung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über jede Versammlung der Organe des Vereins wird ein Protokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer unterschrieben wird.

§ 11 Amtszeit der Organe

Die Amtszeit der Organe des Vereins beträgt 1 Jahr und endet mit der Neuwahl.

§ 12 Auflösung des Vereins

Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern drei Unterrichtswochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden, der Sitzungstermin muss an einem Werktag außerhalb der Ferien stattfinden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung